

# RS Vwgh 1998/1/26 97/10/0155

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.01.1998

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §16;

VStG §19 Abs2;

## Rechttssatz

Wenn die Berücksichtigung der Einkommenslage und der Vermögenslage die Herabsetzung einer Geldstrafe erfordert, muß die Ersatzfreiheitsstrafe nicht herabgesetzt werden. Der Grund der Strafmilderung ist in diesem Fall nicht in den mildernden Umständen gelegen, die den Bereich des Verschuldens betreffen, und daher auch für die Ersatzfreiheitsstrafe Geltung haben müssen (Hinweis E 12.2.1968, 484/66).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997100155.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)